## Satzung des Reit- und Fahrverein "Germania" Marne e.V.

#### § 1

#### Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein "Germania" Marne e.V mit dem Sitz in Marne ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Meldorf eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Dithmarschen und durch den Reiterbund Dithmarschen Mitglied des Pferdesportverbandes Schleswig-Holsteins und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V (FN).

#### § 2

### Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1 Der Reit- und Fahrverein bezweckt:
- 1 1 Die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung der Mitglieder, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren.
- 1.2 Die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen.
- 1.3 Ein breit gefächertes Angebot in allen Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports.
- 1.4 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes.
- 1.5 Die Vertretung der Vereinsinteressen gegenüber den Behörden und Organisationen.
- 1.6 Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit- und Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
- 1 7 Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferde und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
- 2. Durch Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der gültigen Gemeinnützigkeitsbestimmungen des Gesetzgebers. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
- 3 Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten, bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
- 2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- 3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und andere Personen, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- 4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Reiterbundes Dithmarschen, des Pferdesportverbandes Schleswig-Holsteins und der FN

# § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15 November des Jahres schriftlich kündigt.

- 3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
- gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
- seiner Beitragspflicht und sonstiger Verpflichtung trotz dreimaliger Mahnung nicht nachkommt.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Über den *Ausschluss* entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen nach Zusendung des Beschlusses durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Mit dem Ausschluss verliert das Mitglied alle Rechte und Ansprüche an dem Vereinsvermögen.

# § 5 Geschäftsjahr und Beiträge

- 1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 2. Beiträge, Anlagenbenutzungsgebühr, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand darf den Jahresbeitrag für minderbemittelte aktive Mitglieder ermäßigen.
- 3 Beiträge sind im voraus zu zahlen.

Der Vorstand kann im laufenden Kalenderjahr aus zwingenden Gründen Änderungen zu Pos. 2 beschließen. Diese Änderung muss auf der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.

## § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind.

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Reiterjugend.

#### § 7

### Mitgliederversammlung

- 1 Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dieses tun, wenn es von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch eine Veröffentlichung in der "Marner Zeitung", schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen 2 Wochen liegen.
- 3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dieses mit einfacher Mehrheit beschließt.
- 5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Ausschluss von Mitgliedern und Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 6. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Auf Antrag nur eines Mitgliedes müssen Wahlen und Abstimmungen geheim erfolgen. Bei den Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält bei Wahlen keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied als natürliche Person mit einer Stimme. Jedes Mitglied, das eine juristische Person ist, ist ebenfalls stimmberechtigt mit einer Stimme, die vom berufenen Vertreter dieser juristischen Person abgegeben wird.

- 7 Mitglieder unter 18 Jahren sind Mitglied der Reiterjugend des Vereins und üben nur dort ihr Stimmrecht aus.
- 8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

### 88

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung entscheidet über
- die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendsprechers,
- die Wahl von Kassen- und Rechnungsprüfern,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder, Umlagen und Anlagennutzungsgebühr,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- die Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3, § 4 Abs. 3 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung, Beschlüsse über die Änderung der Satzung, Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- 2. Die Jugendordnung der Vereinsreiterjugend bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung (siehe § 11).

#### 89

#### **Der Vorstand**

- 1 Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
- 2. Dem Vorstand gehören an.
- B der Vorsitzende
- A der stellvertretende Vorsitzende
- C der Geschäftsführer
- A der stellvertretende Geschäftsführer
- A der Schatzmeister
- B der Jugendwart (gemäß Jugendordnung)
- A der stellvertretende Jugendwart der Jugendsprecher (mit Sitz ohne Stimme gem. Jugendordnung)

C - der erste Beisitzer

C - der zweite Beisitzer

C - der dritte Beisitzer

B - der vierte Beisitzer

Die Buchstaben vor dem Vorstandsamt bezeichnen die Wahlgruppe gem. § 9 Abs. 4.

- 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer Je zwei von ihnen sind vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zulässig; jedoch mit Ausnahme des Amtes des 1 Vorsitzenden, der nicht gleichzeitig Schatzmeister sein darf. Mitglieder des Vorstandes dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- 4. Der Vorstand, ausgenommen der Jugendsprecher, wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Jugendsprecher wird von der Vereinsreiterjugend gem. Jugendordnung (s. § 11) gewählt und ist Kraft seines Amtes Vorstandsmitglied mit Sitz ohne Stimme. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Ergänzungswahl durchführt. Der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister dürfen nicht gleichzeitig gewählt werden. Die Vorstandsämter gem. § 9 Abs. 2 sind in den nachstehenden Wahlgruppen auf den Jahreshauptversammlungen der danach folgenden Jahre zu wählen.

Wahlgruppe A.	2018	2021	2024	2027	2030	2033	2036
Wahlgruppe B.	2016	2019	2022	2025	2028	2031	2034
Wahlgruppe C:	2017	2020	2023	2026	2029	2032	2035

Für die Kassenprüfung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Alljährlich wird ein neuer Prüfer gewählt. Sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.

5. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht die Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. Die

einfache Mehrheit ist erreicht, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben werden, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Gegenstände der Beratungen und Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

### § 10

### Aufgaben des Vorstandes

- 1 Der Vorstand bereitet die auch außerordentliche Mitgliederversammlungen vor, lädt dazu ordnungsgemäß ein und leitet die Mitgliederversammlung. Ferner führt der Vorstand die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse aus. Er entscheidet im übrigen über die Aufnahme von Mitgliedern gem. § 3 Ziff. 1 dieser Satzung. Der Vorstand erfüllt ferner alle dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist, führt also insbesondere die laufenden Geschäfte.
- 2. Wesentliche, insbesondere den Vereinshaushalt betreffende Beschlüsse der Vereinsreiterjugend (s. § 11) bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

#### § 11

### Die Reiterjugend (s. §§ 6, 8 und 9)

- 1 Die Reiterjugend wird von den Junioren und jungen Reitern des Vereins gebildet.
- 2. Ihre Arbeitsweise zur Erfüllung der Aufgaben im Jugendbereich bestimmt die Jugendordnung, die von der Reiterjugend in Übereinstimmung mit der Vereinssatzung am 09.03 79 verabschiedet und von der Mitgliederversammlung bestätigt wurde.

#### § 12

### LPO und Rechtsordnung

- 1 Die Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) e.V ist für die Vereinsmitglieder verbindlich.
- 2. Verstöße gegen die LPO und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmaßnahme darf nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft begangen worden ist.

- 3 Als Ordnungsmaßnahme können verhängt werden: Verwarnung, Geldbußen, zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Veranstaltungen bzw aus dem Verein zeitliche oder dauernde Verweisung von Veranstaltungen bzw aus den
- aus dem Verein, zeitliche oder dauernde Verweisung von Veranstaltungen bzw aus den Vereinsanlagen.
- 4. Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, übt der Verein, der Pferdesportverband Schleswig-Holstein e.V oder die FN aus. Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahmen steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.
- 5 Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren werden in der LPO Teil C, Rechtsordnung geregelt.

# § 13 Auflösung

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Pferdesportverband Schleswig-Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 3 Vereinsvermögen, das aus zweckgebundenen Zuwendungen für die Jugendarbeit des Vereins entstanden ist, darf ausschließlich für Zwecke der Jugendhilfe weiter verwendet werden.